



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Bildung des
Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Referatsleiter
Michael Schildener
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg

per E-Mail: Michael.Schildener@sachsen-anhalt.de;
mb-referat34@sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[http:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 19.11.2020

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung und Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung

Ihre E-Mail vom 10.11.2020

Sehr geehrter Herr Schildener,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Förderung und Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung Stellung nehmen zu können.

Gegenüber dem geltenden Erwachsenenbildungsgesetz sieht der vorliegende Gesetzentwurf eine deutliche finanzielle Stärkung der Erwachsenenbildung vor, indem bis zum Jahr 2023 im Landeshaushalt jährliche Mittel in Höhe von 4,57 Mio. Euro festgeschrieben werden. Die Träger der Erwachsenenbildung erhalten damit für die nächsten drei Jahre größere Planungssicherheit.

Durch die jetzt vorgesehene Befristung der eingestellten Mittel wird allerdings keine dauerhafte Sicherheit geschaffen. Die ursprünglich im Gesetzentwurf des MB vorgesehenen Finanzierungsregelungen wären im Sinne einer langfristigen Finanzierungssicherheit vorzuziehen gewesen.

Berücksichtigt man die kontinuierliche Zunahme der Angebote der Erwachsenenbildung und die Tatsache, dass die Einrichtungen der Erwachsenenbildung mit ihren Angeboten verlässlich auf gesellschaftliche Herausforderungen und aktuelle Anforderungen in verschiedenen Lebensbereichen von Erwachsenen reagieren - Fremdsprachenerwerb, EDV-Grundbildung, Alphabetisierung von Erwachsenen, Angebote für Geflüchtete und Digitalisierung sind Beispiele für das wachsende Angebotsspektrum in der Erwachsenenbildung - ist die Befristung der Mittel nicht nachvollziehbar.



Wir schlagen deshalb vor, die Regelung des § 15 GE die Worte „bis zum Jahr 2023“ durch das Wort „mindestens“ zu ersetzen und zugleich eine Dynamisierungsregelung vorzusehen.

Überdies merken wir Folgendes kritisch an:

- Der Gesetzentwurf enthält 11 Verordnungsermächtigungen, deren Inhalt, Zweck und Ausmaß den Voraussetzungen des Art. 79 LVerf LSA nicht Rechnung tragen, weil sie nicht hinreichend genug bestimmt sind. Wir bitten daher um eine verfassungsgemäße Konkretisierung.
- In § 12 Abs. 2 wird der Landesausschuss für Erwachsenenbildung verpflichtet, die Landesregierung auf Anforderung durch die Bereitstellung von Informationen und statistischen Daten zu unterstützen. Diese Regelung lehnen wir ab, da der Landesausschuss lediglich ein beratendes Gremium für die Landesregierung ist (§ 10 Abs. 1 GE). Er ist keine nachgeordnete Institution des Landes.

Insbesondere sind auch die Mitglieder des Landesausschusses für Erwachsenenbildung, namentlich die Kommunalen Spitzenverbände, keine der Landesregierung nachgeordneten, berichtspflichtigen Institutionen.

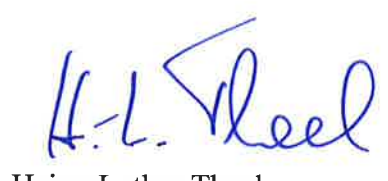
Wir bitten deshalb, den Landesausschuss für Erwachsenenbildung in § 12 Abs. 2 GE zu streichen.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt